

6. ABGABEN; STEUERN UND GEBÜHREN

Vorschreibung und Mahnung:

Die Stadtgemeinde erfasst mehr als 80 verschiedene Abgabenarten über die Personenkonten der Abgabebuchhaltung. Der Gesamtrückstand aller Abgaben betrug mit Jahresende 2014 € 521.000. Zum Zeitpunkt der Einschau waren rund 70 Exekutionsverfahren mit einer Gesamtsumme von € 144.000 gerichtsanhängig.

Die Höhe der Rückstände beträgt im Vergleich zur Gesamtsumme der im Jahr 2014 vorgeschriebenen Abgaben von knapp 6 Millionen Euro rund 8,7 %. Das ist etwas mehr als ein Zwölftel und liegt somit grundsätzlich in einem vertretbaren Rahmen. Dennoch könnte dieser Wert erheblich niedriger sein, wenn die Mahnfristen der Bundesabgabenordnung eingehalten werden würden. Derzeit erfolgen zwei Mahnläufe jeweils im Abstand von drei Monaten, danach wird ein Rückstandsausweis erstellt, der wieder mit einer großzügigen Nachfrist versehen ist und erst danach wird die Forderung gerichtlich geltend gemacht. Durch kürzere Mahnfristen sinkt erfahrungsgemäß auch die Gefahr der Uneinbringlichkeit von Abgaben.

Bei der Überprüfung der Offenen Posten-Liste der Abgabebuchhaltung wurde aber auch festgestellt, dass offensichtlich nicht in allen Fällen Exekution geführt wird. Da in dieser Liste jene Abgabenrückstände, die gerichtsanhängig sind, nicht enthalten sind ist es verwunderlich, dass darin trotzdem vereinzelt Rückstände über mehrere Jahre zurück aufscheinen (z.B. 236, 1063, 1252, 1331, 1493, 1605, 1659, 1665, 2312, 2318, 9238, 14173 und 15976).

Die Abgabenrückstände sind durch geeignete Maßnahmen einzufordern. Abgaben werden gemäß § 210 Abs. 1 Bundesabgabenordnung (BAO) unbeschadet der in Abgabenvorschrift getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 226 leg. cit. vollstreckbar.

Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind gemäß § 227 Abs. 1 leg. cit. einzumahnen. Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro zu entrichten (vgl. § 227a leg. cit.).

Darüber hinaus ist ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Abgabefälligkeit ein Säumniszuschlag in der Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages fällig, sofern er einen Betrag von mindestens fünf Euro erreicht (vgl. §§ 217 und 217 a leg. cit.).

Als Grundlage für die Einbringung über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 229 leg. cit. ein Rückstandsausweis auszufertigen, der Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel).

Sollte der Zahlungsaufforderung der Gemeinde nicht Folge geleistet werden, so ist besagter Rückstandsausweis auszufertigen und das Exekutionsverfahren beim zuständigen Bezirksgericht einzuleiten.

Gegebenenfalls kann das zuständige Gemeindeorgan die Löschung fälliger, uneinbringlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 235 BAO), die Nachsicht fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unbilligkeit (§§ 236 und 237 BAO) sowie die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher sonstiger Forderung öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Natur beschließen (vgl. § 35 Z. 22 lit. d, § 36 Abs. 2 Z. 3 und § 38 Abs. 1 Z. 8 NÖ GO 1973).

Auf die Einbringung der Abgabenrückstände muss in Hinkunft vermehrt geachtet werden, wobei vor allem die Straffung des Mahnwesens notwendig ist.

Die Mahnungen sollten zukünftig spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit der Abgabe erfolgen, nach weiteren 4 Wochen wären bereits Exekutionsmaßnahmen zu setzen. Ausnahmen im Mahnlauf sind – wie oben angeführt – ausschließlich dem zuständigen Kollegialorgan der Gemeinde vorbehalten.

Abschließend wird auf die verschiedenen Förderrichtlinien (z. B. Bedarfszuweisungen, Darlehen im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden) hingewiesen, wonach die Gemeinde verpflichtet ist alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstzulässigen Ausmaß auszuschöpfen und um die restlose Einhebung besorgt sein muss.

Ergänzungsflächen:

Eine umfassende Nacherhebung der Gebäudeflächen bzw. der angeschlossenen Geschoße bei allen Grundstücken in den Versorgungsbereichen der Gemeinde (Versorgungsbereich Wasserversorgung und Entsorgungsbereich Kanal) wurde bisher nicht durchgeführt. So kann beispielsweise der nachträgliche, nicht gemeldete Anschluss einzelner Geschoße an das Wasserleitungsnetz (auch Kanalnetz) und die damit verbundene Änderung der Bemessungswerte nicht ermittelt und somit auch abgabenrechtlich nicht erfasst werden. Dadurch könnte es zu einer Verminderung der möglichen Einnahmen für die Marktgemeinde und zu einer Ungleichbehandlung von Abgabepflichtigen kommen.